

ARBEITSGRUPPEN – PFLICHTENHEFT

Die Arbeitsgruppen bilden einen wichtigen Pfeiler der Dienstleistungsfunktion der Gesellschaft. Ihre Zusammensetzung sowie die gewählten Themen erlauben es unter den Mitgliedern und mit an der Evaluation öffentlicher Politiken interessierten Personen und Organisationen, Beziehungen zu kreieren und/oder zu konsolidieren.

Die Verantwortung zur Führung der Arbeitsgruppe fällt auf die Person, die sie leitet. Durch die Genehmigung des Mandats übernimmt der Vorstand die Begleit- und Koordinationsrolle. Der Vorstand bestimmt – falls notwendig – die finanzielle und logistische Unterstützung.

1. Gründung von Gruppen

- 1.1. Durch Ernennung des Vorstands gemäss Art. 6 Abs. 2, Buchstabe c der Statuten.
- 1.2. Auf Vorschlag eines oder mehreren Mitgliedern.

2. Bestimmung der Aufgaben

- 2.1. Die vom Vorstand ernannten Gruppen erhalten von ihm ein Mandat (Inhalt: siehe Art. 3).
- 2.2. Die auf Vorschlag eines oder mehreren Mitgliedern gegründeten Gruppen unterbreiten dem Vorstand ein Mandat mit Projekt zur Genehmigung (Inhalt: siehe Art. 3).

3. Inhalt des Mandats

- 3.1. Definition der zu erreichenden Ziele
- 3.2. Organisation der Arbeitsgruppe
 - 3.2.1. Bezeichnung der verantwortlichen Person
 - 3.2.2. Bezeichnung der Mitglieder^{*}
- 3.3. Arbeitsplanung
- 3.4. Informationskonzept (siehe Art. 4: Information)

4. Information

- 4.1. Der Vorstand muss von der Arbeitsgruppenleitung regelmässig über den Stand der Arbeiten informiert werden.
- 4.2. Die Mitglieder der SEVAL sowie alle interessierten Personen und Organisationen müssen via Publikation auf der Website www.seval.ch informiert werden:

* Als generelle Regel gilt, dass die Mitglieder einer Arbeitsgruppe auch Mitglieder der SEVAL sein müssen.

- 4.2.1. Über die Ziele, die Organisation und Arbeitsplanung (Dokument in den drei Sprachen D/F/E)
 - 4.2.2. Im Rahmen der wichtigsten Dokumente über die Ergebnisse der Arbeit (in der Originalsprache des Dokuments)
 - 4.2.3. Über die Daten der Treffen der Arbeitsgruppe
 - 4.2.4. Über die Daten von Kolloquien/Tagungen und anderen Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Thema der Arbeitsgruppe
- 4.3. Der Vorstand kann Publikationsbeiträge für das Bulletin verlangen.
- 4.4. Die verantwortliche Person der Arbeitsgruppe (oder ein Mitglied) informiert die Generalversammlung über den Arbeitsablauf und die Ergebnisse.